

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Auswirkungen der geplanten Änderung des § 13 NDSchG auf Bauverfahren und Bodendenkmalpflege

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 08.09.2026 - Drs. 19/11545, an die Staatskanzlei übersandt am 10.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 12.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung beabsichtigt eine Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Das Kabinett hat den Entwurf am 7. Juli 2026 zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Die Landesregierung verbindet die Novelle mit dem Ziel, den Denkmalschutz „einfacher, schneller und günstiger“ zu gestalten. Nach dem Entwurf sollen Erdarbeiten künftig nur noch dann eine denkmalrechtliche Genehmigung erfordern, wenn sie an Stellen durchgeführt werden, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen sind.¹

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erläutert hierzu, mit dem Verzeichnis seien sämtliche archäologischen Fundstellen gemeint, die im Fachinformationssystem Denkmalatlas.PRO geführt werden; gegenwärtig nennt das Ministerium 114 721 Fundstellen. Zugleich erklärt es, dass bei missverständlichen internen Begriffsbestimmungen des verzeichnisführenden Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) gegebenenfalls Klarstellungen auf dem Erlassweg erfolgen sollen.²

Dem Vernehmen nach werden aus der archäologischen Fachpraxis Bedenken gegen die vorgesehene Änderung erhoben. Danach ermöglicht die geltende Genehmigungspflicht auch bei begründeten archäologischen Verdachtsflächen, Erdarbeiten fachlich begleiten zu lassen. Archäologische Befunde können dadurch frühzeitig erkannt und das weitere Vorgehen unmittelbar mit der Baustellenleitung abgestimmt werden. Aus der Fachpraxis wird darauf hingewiesen, dass bei einem Wegfall solcher Begleitungen bislang unbekannte Bodenfunde stattdessen erst unerwartet im laufenden Baugeschehen entdeckt werden könnten. Dies könne nachträgliche Unterbrechungen der Arbeiten sowie zusätzliche Kosten zur Folge haben.

Als Beispiel für einen im Rahmen archäologischer Voruntersuchungen entdeckten Fund kann der bronzezeitliche Goldhort von Gessel mit 117 Goldobjekten angeführt werden, der im April 2011 bei Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bau der Nordeuropäischen Erdgasleitung entdeckt wurde.³

¹ <https://www.mwk.nieder-sachsen.de/startseite/kultur/denkmalpflege/fragen-und-antworten-zum-niedersaechsischen-denkmalschutzgesetz-252635.html>

² Ebenda.

³ <https://kulturerbe.niedersachsen.de/sammlung/slg0246/>

Das MWK vertritt demgegenüber die Auffassung, denkmalwerte Zufallsfunde an nicht eingetragenen Stellen blieben durch die §§ 7 und 14 NDSchG geschützt. Es geht außerdem davon aus, dass Vorhabenträger vielfach aus eigenem Interesse Untersuchungen beauftragen werden, um Zufallsfunde und daraus resultierende Verzögerungen und Kostensteigerungen zu vermeiden.⁴

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wirtschaftlichkeit des Denkmalschutzes für Kommunen“ in der Drucksache 19/9822 vom 13. Februar 2026 hat die Landesregierung ausgeführt, dass die unteren Denkmalschutzbehörden in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG das Benehmen mit dem NLD herstellen und das MWK diejenigen unteren Denkmalschutzbehörden von dieser Pflicht befreit, die über archäologische Fachkräfte verfügen. Der nun zur Verbandsbeteiligung vorgelegte Entwurf sieht demgegenüber vor, dass die unteren Denkmalschutzbehörden die Einhaltung der Regelungen zur Bodendenkmalpflege in eigener Verantwortung sicherstellen und eine Abstimmung mit dem NLD nicht mehr verpflichtend ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der als Beispiel angeführte Goldhort von Gessel wurde an einer bekannten und im Fachinformationssystem seit 1994 eingetragenen Fundstelle entdeckt. Erdarbeiten an einer solchen Stelle würden auch nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung eine Genehmigung erfordern.

1. Wie viele archäologische Fundstellen sind der Landesregierung in Niedersachsen derzeit bekannt, wie viele davon werden im Fachinformationssystem Denkmalatlas.PRO geführt und wie viele sind im Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG eingetragen?

Zum Stand vom 02.10.2026 enthält das Fachinformationssystem Denkmalatlas.PRO 113.123 vom NLD so bezeichnete archäologische Fundstellen. Außerdem enthält es im Fachbereich Archäologie 49 Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG, 7 847 Einzeldenkmale gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG, 1 590 Gruppen baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG, 13 906 Teile einer Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG, 933 Teile eines Baudenkmals gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 NDSchG und vier bewegliche Denkmale gemäß § 3 Abs. 5 NDSchG. Hinzu kommen 7 180 Einzeldenkmale, 639 Gruppen baulicher Anlagen, 2 360 Teile einer Gruppe baulicher Anlagen sowie 625 Teile eines Baudenkmals im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 4 NDSchG. Die Landesregierung betrachtet das Fachinformationssystem als Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG. Demgemäß sind sämtliche der archäologischen Objekte dort eingetragen.

2. Wie ist das rechtliche Verhältnis zwischen dem Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG und den im Fachinformationssystem Denkmalatlas.PRO geführten archäologischen Fundstellen, und wie gedenkt die Landesregierung gegebenenfalls sicherzustellen, dass sämtliche von ihr genannten 114 721 Fundstellen nach der vorgesehenen Neuregelung des § 13 Abs. 1 NDSchG von der Genehmigungspflicht erfasst werden?

Die Unterscheidung zwischen den genannten Gruppen beruht ausschließlich auf internen Maßgaben der verzeichnisführenden Stelle, die keine gesetzliche Grundlage haben. Die Landesregierung beabsichtigt, eine entsprechende Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen. Erforderlichenfalls wird die oberste Denkmalschutzbehörde geeignete Vorgaben für die künftige Führung des Verzeichnisses zu erlassen haben.

⁴ <https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/kultur/denkmalpflege/fragen-und-antworten-zum-niedersaechsischen-denkmalschutzgesetz-252635.html>

3. **Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls, im weiteren Gesetzgebungsverfahren näher zu bestimmen, welches Verzeichnis für die Anwendung des vorgesehenen § 13 Abs. 1 NDSchG maßgeblich ist? Falls ja, in welcher Form soll dies erfolgen? Falls ausschließlich eine Klarstellung auf dem Erlassweg vorgesehen ist, welche rechtlichen und fachlichen Erwägungen liegen dieser Entscheidung zugrunde?**

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. **Wie soll nach der vorgesehenen Neuregelung mit Flächen verfahren werden, die nicht im maßgeblichen Verzeichnis geführt werden, bei denen aber aufgrund benachbarter Fundstellen, historischer Erkenntnisse, der Art oder Größe des Bodeneingriffs oder anderer fachlicher Anhaltspunkte möglicherweise verstärkt mit archäologischen Funden zu rechnen ist?**

Die oberste Denkmalschutzbehörde wird sich dazu fachliche Vorschläge von der Denkmalfachbehörde vorlegen lassen, deren gesetzliche Aufgabe gemäß § 21 Abs. 1 NDSchG es insbesondere ist, die Denkmalschutzbehörden u. a. fachlich zu beraten und das Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 Abs. 1 NDSchG aufzustellen und fortzuführen.

5. **Wie viele Verfahren nach § 13 NDSchG wurden in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils durchgeführt, in wie vielen Fällen wurden archäologische Begleitungen, Voruntersuchungen oder sonstige archäologische Maßnahmen angeordnet und in wie vielen dieser Fälle wurden zuvor nicht bekannte Bodendenkmale oder archäologisch relevante Befunde festgestellt (bitte gesondert ausweisen, wie viele dieser Fundstellen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme nicht im Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG geführt wurden)?**

Siehe Anlage.

6. **Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, in welchem Umfang die Anwendung des geltenden § 13 NDSchG in den Jahren 2021 bis 2025 mit etwaigen Verzögerungen von Bauvorhaben, zusätzlichem Verwaltungsaufwand oder zusätzlichen Kosten verbunden war, und welche Veränderungen erwartet sie gegebenenfalls insoweit infolge der vorgesehenen Neuregelung? Auf welche empirischen Grundlagen stützt sie diese Einschätzung?**

Die erforderlichen Daten zur Beantwortung der Frage waren innerhalb der gesetzten Frist mit vertretbarem Aufwand nicht zu erheben. Abgesehen davon liegen auch den unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Landesamt für Denkmalpflege keine belastbaren Erkenntnisse über die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse Dritter vor, sodass eine Beantwortung der Fragen der Landesregierung nicht möglich ist.

7. **Hat die Landesregierung untersucht, ob durch die vorgesehene Beschränkung der Genehmigungspflicht Bodendenkmale gegebenenfalls häufiger erst während laufender Erdarbeiten entdeckt werden könnten und welche Auswirkungen dies auf Bauabläufe, Kosten und den Erhalt archäologischer Fundzusammenhänge haben könnte? Falls ja, mit welchem Ergebnis, und wie soll sichergestellt werden, dass bislang unbekannte archäologische Befunde während laufender Erdarbeiten rechtzeitig erkannt und fachgerecht behandelt werden, insbesondere im Zuständigkeitsbereich unterer Denkmalschutzbehörden ohne eigene archäologische Fachkräfte?**

Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass Kommunen und Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger auch ohne kleinteilige präventive Regulierungen in der Lage sind, Gesetz und Recht eigenverantwortlich einzuhalten, sich den erforderlichen Fachverstand bei Bedarf einzuholen und im eigenen Interesse dafür zu sorgen, dass Zufallsfunde durch archäologische Voruntersuchungen

möglichst vermieden werden. Eine flächendeckende Prävention ist aus Sicht der Landesregierung weder möglich noch wünschenswert.

- 8. Wie begründet die Landesregierung, dass sie in ihrer Antwort vom 13. Februar 2026 in der Drucksache 19/9822 die Befreiung einer unteren Denkmalschutzbehörde von der Herstellung des Benehmens mit dem NLD daran geknüpft hat, dass diese über archäologische Fachkräfte verfügt, während nach dem nun vorgelegten Entwurf eine Abstimmung mit dem NLD grundsätzlich nicht mehr verpflichtend sein soll? Welche etwaigen fachlichen oder empirischen Erkenntnisse liegen dieser vorgesehenen Änderung zugrunde?**

Die Landesregierung hat in der genannten Antwortdrucksache die geltende Rechtslage dargestellt. Die geplante Änderung verfolgt das Ziel einer konsequenten Trennung von Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörde im Rahmen der Zweistufigkeit der Verwaltung. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind in den Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege genau wie in den Angelegenheiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege verpflichtet, nach Gesetz und Recht zu handeln und sich dazu den notwendigen Fachverstand auf geeignete Weise einzuholen. Die Landesregierung ist überzeugt, dass sie dazu auch ohne präventive Restriktionen eigenverantwortlich in der Lage sind.

- 9. Wären archäologische Voruntersuchungen oder Begleitmaßnahmen auf Flächen wie der Fundstelle des Goldhorts von Gessel nach der vorgesehenen Neuregelung des § 13 Abs. 1 NDSchG weiterhin denkmalrechtlich veranlasst? Falls ja, aufgrund welcher Eintragung oder sonstigen Rechtsgrundlage? Falls nein, welche Regelungen würden bei einer vergleichbaren Fallgestaltung künftig Anwendung finden?**

Ja. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 10. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung von der vorgesehenen Änderung des § 13 Abs. 1 NDSchG auf den Umfang archäologischer Baubegleitungen sowie auf die in Niedersachsen tätigen archäologischen Grabungsunternehmen und deren Beschäftigte, und wurden diese Auswirkungen im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung untersucht?**

Die Landesregierung erwartet keine wesentlichen Auswirkungen auf den Umfang archäologischer Baubegleitungen. Allenfalls könnte es durch den Entfall nicht zwingend erforderlicher Voruntersuchungen zu einer Entspannung auf dem Markt archäologischer Dienstleistungen kommen, der bisher von einer kaum zu bedienenden Nachfrage geprägt ist.

- 11. Welche fachlichen Bedenken und Änderungsvorschläge zur vorgesehenen Neuregelung des § 13 Abs. 1 NDSchG sind der Landesregierung möglicherweise im Rahmen der Verbandsbeteiligung vorgetragen worden, und inwieweit beabsichtigt sie gegebenenfalls, diesen vor Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag Rechnung zu tragen?**

Die in der Verbandsbeteiligung geäußerte Kritik an der beabsichtigten Neuregelung beruht im Wesentlichen auf der unzutreffenden Annahme, die Landesregierung unterscheide hinsichtlich der Stellen, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 eingetragen sind, zwischen sogenannten Verzeichnisobjekten auf der einen Seite und Fundstellen und archäologischen Maßnahmen auf der anderen Seite. Es ist jedoch der klar formulierte Wille der Landesregierung, dass künftig einer Genehmigung bedarf, wer Erdarbeiten an den Stellen vornehmen will, die in der Antwort auf Frage 1 näher benannt sind.

Ferner wird die Kritik geäußert, der größte Teil der Bodendenkmale sei bisher unentdeckt und verliere durch die Beschränkung des Genehmigungserfordernisses auf eingetragene Stellen seinen Schutz. Dazu wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Schließlich wird kritisiert, durch die Beschränkung der Genehmigungspflicht würden in Zukunft keine archäologischen Voruntersuchungen vor Baubeginn mehr beauftragt werden. Dazu wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Die Landesregierung arbeitet die Ergebnisse der Verbandsbeteiligung wie in jedem Gesetzgebungsverfahren in die Gesetzesbegründung ein, bevor sie diese im Fall eines Beschlusses der entsprechenden Kabinettsvorlage in den Landtag einbringt.

Antwort zu Frage 5

	Anzahl der Verfahren nach § 13 NDSchG					Anzahl der Fälle in denen archäologische Begleitungen, Voruntersuchungen oder sonstige archäologische Maßnahmen angeordnet wurden					Anzahl der Fälle, in denen zuvor nicht bekannte Bodendenkmale oder archäologisch relevante Befunde festgestellt wurden					Anzahl der Fälle, in denen die Stelle, für die die Genehmigung beantragt wurde, nicht im NFIS eingetragen war				
Untere Denkmalschutzbehörde bzw. NLD:	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025
Ostfriesische Landschaft	2155	1795	1559	1525	1372	285	290	319	285	224	73	42	54	31	31	61	30	42	19	21
Empfehlungen für die LK Leer, Aurich, Wittmund und die Stadt Aurich, Emden, Leer, Norden																				
Landkreis Ammerland	2	4	7	4	3				3	2	0	0	0	0	0	n.b.	n.b.	n.b.	n.b.	n.b.
Ostfriesische Landschaft für Landkreis Aurich	186	182	179	219	216	56	54	60	64	39	1	2	1	2	0	0	2	1	1	0
Landkreis Aurich	186	182	179	219	216	56	54	60	64	39	34	11	20	9	7	30	3	13	4	4
Ostfriesische Landschaft für Stadt Aurich	295	325	247	240	217	13	22	19	19	13	1	2	1	2	0	0	2	1	1	0
Stadt Aurich	1	2	3	5	2	0	1	3	4	2										
Stadt Bad Pyrmont	0	0	0	0	3	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Barsinghausen	1	0	4	2	2	1	0	4		2	0	0	119	63	545	0	0	0	0	0
Stadt Braunschweig	29	21	26	84	46	7	8	8	17	19	siehe NLD	siehe NLD	siehe NLD	siehe NLD	siehe NLD	siehe NLD	siehe NLD	siehe NLD	siehe NLD	siehe NLD
Stadt Bückeburg	0	0	7	5	26	0	1	7	7	26	0	0	3	6	0	0	1	3	1	25
Stadt Burgdorf																				
Stadt Buxtehude	1	3	4	1	2	1	3	4	1	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Landkreis Celle und Stadt Celle	9	7	5	6	11	9	7	5	6	11	1	0	1	1	0	1	0	1	1	0
Landkreis Cloppenburg	7	6	9	8	4	7	8	11	10	5	2	3	4	3	2	2	3	4	3	2
Stadt Cloppenburg																				
Landkreis Cuxhaven	215	157	158	201	208	61	50	52	55	67	1	1	2	1	3					
Stadt Cuxhaven	11	4	10	9	10	5	0	2	0	2	3	/	0	/	0	3	/	0	/	0
Stadt Delmenhorst																				
Landkreis Diepholz	225	175	196	206	180	62	32	45	56	51	21	4	14	19	12	Keine Angabe möglich				
Stadt Diepholz																				
Stadt Duderstadt	0	0	2	0	1	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Stadt Einbeck	193	158	153	127	124	20	17	6	2	10	8	10	12	5	11					
Stadt Emden	159	121	120	95	115	63	62	74	60	54	6	5	1	2	3	2	4	0	1	2
Landkreis Emsland	203	146	49	106	359	13	16	18	47	43	1	1	4	3	3	1	0	2	3	3
Landkreis Friesland																				
Stadt Garbsen - siehe NLD		2	3	0	5															
Landkreis Gifhorn	210	201	182	189	240	4	9	3	6	9	4	4	3	5	5	5	4	1	5	8

	Anzahl der Verfahren nach § 13 NDSchG					Anzahl der Fälle in denen archäologische Begleitungen, Voruntersuchungen oder sonstige archäologische Maßnahmen angeordnet wurden					Anzahl der Fälle, in denen zuvor nicht bekannte Bodendenkmale oder archäologisch relevante Befunde festgestellt wurden					Anzahl der Fälle, in denen die Stelle, für die die Genehmigung beantragt wurde, nicht im NFIS eingetragen war				
	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025
Untere Denkmalschutzbehörde bzw. NLD:																				
Landkreis Hameln-Pyrmont	57	27	19	37	40	57	27	19	37	40	3	0	0	0	0	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt
Stadt Bad Pymont	0	0	0	0	3	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Hann. Münden	0	2	1	1	2	0	0	0	1	0	0	1	1	0	2	0	1	1	1	1
Region Hannover	1150	944	895	869	816	126	147	110	132	140	13	13	13	23	13	10	11	11	16	10
Landeshauptstadt Hannover																				
Landkreis Harburg (inkl. UDB Winsen (Luhe) und Buchholz i. d. N.)	75	68	67	70	105	54	49	52	49	88	6	9	6	2	10	62	57	55	51	83
Landkreis Heidekreis	27	31	29	23	20	27	31	29	23	20	1	1	3	1	4	1	1	3	1	4
Landkreis Helmstedt	1	2	1	3	2	0	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1	2	1
Stadt Helmstedt																				
Landkreis Hildesheim				85	61									24	25					
Stadt Hildesheim	312	267	316	260	182	19	8	19	17	17	8	6	5	11	8	5	5	3	8	3
Landkreis Holzminden																				
Stadt Holzminden	1	0	3	4	2	0	0	3	4	2	170	0	99	25	0	0	0	0	2	1
Stadt Laatzen																				
Stadt Langenhagen																				
Ostfriesische Landschaft für Landkreis Leer	1035	780	671	654	517	63	72	74	60	54	10	13	16	6	6	8	12	14	4	4
Landkreis Leer	9	3	7	6	13															
Stadt Leer	295	213	145	120	101	23	15	17	22	2	2	1	7	3	3	1	0	6	1	2
Stadt Lehrte	1	0	2	2	0	1	0	2	2	0	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt
Stadt Lingen (Ems)	k.A.	15	12	27	23	k.A.	11	6	3	3	k.A.	6	2	1	1	k.A.	10	11	26	19
Landkreis Lüchow-Dannenberg in Absprache mit dem NLD	96	112	94	105	80	44	51	34	25	27	3	0	2	2	1	3	0	2	2	1
Hansestadt Lüneburg (= archäologische Ausgrabungen)	54	101	69	85	103	1	49	24	16	17	1 (1)	3 (9)	10 (20)	7 (12)	2 (9)	0	0	1	0	0
Landkreis Lüneburg	7	3	7	8	12	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt
Stadt Melle	19	9	11	18	22	2	1	0	1	1	1	0	0	1	5	1	0	0	1	4
Stadt Meppen in Absprache mit NLD	0	1	2	2	2	0	1	2	2	2	0	0	2	1	2	0	0	2	1	2
Stadt Neustadt a. Rübenberge	361	312	247	238	200	40	42	31	25	24	12	6	10	21	35	11	3	8	19	34
Landkreis Nienburg	48	42	37	40	46	27	26	25	24	20	12	10	8	13	7	10	5	8	6	9
Stadt Nienburg/Weser	0	1	5	3	4	9	5	4	2	6	2	1	1	0	0	1	0	0	0	0
Stadt Norden	9	20	38	18	24	4	5	14	7	14	8	0	1	2	0	8	0	1	2	0
Stadt Nordenham																				
Stadt Nordhorn	3	6	5	2	1	3	6	5	2	1	0	5	3	1	1	1	4	2	1	1

	Anzahl der Verfahren nach § 13 NDSchG					Anzahl der Fälle in denen archäologische Begleitungen, Voruntersuchungen oder sonstige archäologische Maßnahmen angeordnet wurden					Anzahl der Fälle, in denen zuvor nicht bekannte Bodendenkmale oder archäologisch relevante Befunde festgestellt wurden					Anzahl der Fälle, in denen die Stelle, für die die Genehmigung beantragt wurde, nicht im NFIS eingetragen war				
	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025
Untere Denkmalschutzbehörde bzw. NLD:																				
Landkreis Northeim (ohne die Städte Einbeck und Northeim)	58	89	87	92	77	2	3	3	4	7	0	1	0	3	4	2	0	2	1	4
Stadt Northeim	10	12	11	7	12	1	7	7	5	3	1	3	3 (+ potentiell zwei weitere, die noch nicht in Ausführung sind)	4	1 (+ potentiell ein weiterer, der noch nicht in Ausführung ist)	1	0	2	2	1
Landkreis Oldenburg	7	9	2	6	6	7	9	2	6	6	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Stadt Oldenburg	1	Keine Anträge	2	1	3	1	keine Anträge	1	0	3	1	keine Anträge	1	0	2, 3.Fall noch nicht ausgeführt	0	keine Anträge	0	0	1
Landkreis Osnabrück																				
Stadt Osnabrück	191	182	83	127	30	5	6	5	4	4	3	2	3	7	2	1	2	2	4	1
Landkreis Osterholz	158	140	124	176	185	22	12	15	34	27	4	7	1	28	20	4	5	0	22	15
Stadt Papenburg																				
Landkreis Peine - Siehe auch NLD	13	8	16	11	12	9	7	9	7	8	223	5	10	5	18	10	2	13	11	10
Stadt Peine	13	8	16	11	12	9	7	9	7	8	233	5	10	5	18	10	2	13	11	10
Stadt Rinteln	13	19	14	15	10	12	19	11	9	6	1	4	2	4	3	1	3	3	0	0
Stadt Ronnenberg																				
Landkreis Rotenburg/Wümme	1154	875	472	787	861	83	76	66	64	89	18	31	9	34	5	17	28	8	29	5
Stadt Salzgitter																				
Landkreis Schaumburg	12	23	18	11	4	15	13	13	9	5	4	4	2	5	2	1	2	1	1	0
Stadt Seelze																				
Stadt Springe																				
Hansestadt Stade																				
Landkreis Stade	547	868	716	665	757	17	38	35	22	31	0	2	0	0	19	2	13	3	1	4
Stadt Stadthagen	2	1	1	1	8	2	1	1	0	6	0	0	0	0	1	1	0	0	0	4
Gemeinde Stuhr	4	0	1	5	3	4	0	0	4	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hansestadt Uelzen																				
Landkreis Uelzen	n. b.	15 (ab 08/2022)	67	92	102	n. b.	5 (ab 08/2022)	15	20	28	n. b.	3	8	10	15	n. b.	3	7	8	11
Stadt Varel																				
Landkreis Vechta	126	87	122	108	113	4	8	16	18	22	5	4	11	20	25	5	3	11	18	22
Stadt Vechta	4	3	2	1	1	2	2	2	1	1	1	1	2	0	1	1	2	1	1	1
Landkreis Verden																				
Stadt Verden (Aller)	2	1	3	0	3	2	1	3	0	3	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0

Antwort zu Frage 5

"Auswirkungen der geplanten Änderung des § 13 NDSchG auf Bauverfahren und Bodendenkmalpflege"

[illegible]

	Anzahl der Verfahren nach § 13 NDSchG					Anzahl der Fälle in denen archäologische Begleitungen, Voruntersuchungen oder sonstige archäologische Maßnahmen <i>angeordnet empfohlen</i> wurden					Anzahl der Fälle, in denen zuvor nicht bekannte Bodendenkmale oder archäologisch relevante Befunde festgestellt wurden					Anzahl der Fälle, in denen die Stelle, für die die Genehmigung beantragt wurde, nicht im NFIS eingetragen war				
A 2 Gebietsreferat Hannover	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025
Planfestst.v. Strom, DB, Rohst., BAB		10	48	85	82															
LK Schaumburg		0	0	0	2															
LK Nienburg		4	0	0	4															
LK Holzminden (ink. Stadt Holzminden)		6	16	22	23															
LK Hildesheim (ink. Stadt Alffed/Leine=0)		179	199	208	216															
LK Hameln-Pyrmont (ink. Bad Pyrmont)		68	65	102	110															
LK Diepholz (inkl. Stuhr, Stadt Diepholz)		84	203	220	227															
Neustadt am Rübenberge		1	3	0	1															
RROP		1	1	1	1															
Hannover		19	23	18	28															
Lehrte		11	18	36	55															
Ronnenberg		6	6	10	11															
Barsinghausen		3	5	5	11															
Seelze		7	7	7	9															
Garbsen		11	13	17	15															
Burgdorf		35	51	34	43															
Wunstorf		9	16	8	14															
Laatzen		1	3	6	15															
Wedemark		5	10	9	12															
Gesamt		460	687	788	879		174	150	195	228										
A 5 Gebietsreferat Oldenburg	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025
Ges Weser-Ems ohne Kommunalarch																				
Stellungnahmen	397	335	360	401	510															
vorgeschlagene Auflagen	81	54	96	127	142	81	54	96	127	142										
Geländemaßn. aufgrund von Auflagen	101	112	104	75	109	101	112	104	75	109										
Dabei dokument. neue Fdst./ Befunde	65	57	57	27	70						65	57	57	27	70					
Gesamt	644	558	617	630	831	182	166	200	202	251	65	57	57	27	70					
Prospektionen ohne Befund	45	46																		
Prospektionen mit Befund	18	20									45	46								
	40%	43%																		
A 3 Gebietsreferat Braunschweig	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025
Trassen etc. nicht gezählt																				
Stadt GS	4	3	0	4	4	4(2)	4 (3)	0	3 (2)	3	3	1	0	3	1	3	1	0	3	1
Stadt WF	4	3	1	2	4	3	3	1	2	4 (2)	1	2	1	2	3	1	2	1	2	3
Stadt HMÜ	0	0	2	2	2	0	0	3(2)	3(1)	1	0	0	2	3	1	0	0	2	3	1
Stadt DUD	1	1	1	1	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0
Stadt HE	0	0	1	3	1	0	0	0	3	1	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0
Stadt NOM*	4	2	2	3	2	4	4(2)	2	2	2	3	3	2	2	2	3	3	2	2	2
Ldkr. GS**	2	0	1	5	15	2	2	1	4	7(4)	1	2	1	1	5	1	2	1	1	5
Ldkr. PE	8	12	9	20	23	8(2)	12(2)	9(4)	8	11(2)	5	6	5	6	9	5	6	5	6	9
Ldkr. WF	4	7	5	14	27	4(4)	7(2)	5(1)	8	12(4)	3	4	4	3	10	3	4	4	3	10
Stadt BS	11	6	8	28	26	11(4)	8(3)	6(1)	19(9)	16(9)	11	5	3	12	11	11	5	3	12	11
Stadt PE***	3	0	1	8	3	3	6	1	5	2	4	4	0	4	1	4	4	0	4	1
Stadt SZ	4	4	6	7	18	4	1	6(2)	3	4(2)	3	0	4	0	1	3	0	4	0	1
Gesamt	45	38	37	97	125						34	27	22	40	44	34	27	22	40	44

Statistik NLD, Arbeitsstelle Montanarchäologie

Beteiligungen UDB Lkr Goslar		Bauleitplanung		sonstige		Bauvorhaben		Beteiligungen UDB gesamt	
bis 09/2026		26		12		106		144	
2025		24		19		91		134	
2024		19		94		128		241	
empfohlene Auflagen									
keine Bedenken / §14 Fundmeldung		Baubegleitung		vorgelagerte Prospektion / Ausgrabung		Vorhaben ablehnen			
36		18		-		-			
58		7		1		-			
79		18		-		-			
durchgeführte Geländearbeiten / Baubegleitungen									
		Arbeitsstelle Montanarchäologie		extern					
bis 09/2026		19		3					
2025		25		1					
2024		17		k.A.					
2023		15		k.A.					
2022		19		k.A.					
2021		17		k.A.					
A 4 Gebietsreferat Lüneburg		2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023
Trassen etc. nicht gezählt									
Celle Stadt und Landkreis		9	7	5	6	11	9	7	5
Lüchow-Dannenberg		44	51	34	25	27	44	51	34
Heidekreis und Stadt Walsrode		27	32	30	23	20	27	32	30
Lüneburg Landkreis		39	37	37	26	41	39	37	37
Osterholz-Scharmbeck		4	8	2	3	5	4	8	2
Verden		4	2	10	2	3	4	2	10
Gesamt		127	137	118	85	107	127	137	118
Celle Stadt und Landkreis		7	1	1	2	3	7	1	1
Lüchow-Dannenberg		24	17	13	13	11	24	17	13
Heidekreis und Stadt Walsrode		9	11	11	4	9	9	11	11
Lüneburg Landkreis		22	23	20	9	15	22	23	20
Osterholz-Scharmbeck		1	3	1	1	0	1	3	1
Verden		1	1	3	1	0	1	1	3
Gesamt		64	56	49	30	38	64	56	49